Stellungnahme

zum Entwurf einer Verordnung zur Informationsübermittlung an und Informationsbereitstellung durch das Gigabit-Grundbuch

(Gigabit-Grundbuch-Verordnung – GGV)

14. Oktober 2026

Mehr Transparenz gefährdet Schutz kritischer Infrastruktur und schafft mehr statt weniger Bürokratie

Der vom BMDS vorgelegte Referentenentwurf einer Gigabit-Grundbuch-Verordnung (GGV) ist sowohl vom Grundansatz her als auch mit Blick auf die vorgesehenen Detailregeln äußerst kritisch zu bewerten. Er berücksichtigt weder die veränderte **sicherheitspolitische Lage** noch das Ziel der Bundesregierung und insbesondere des BMDS, im Rahmen der Staatsmodernisierung **Bürokratie und Berichtspflichten** für die Unternehmen abzubauen. Er schreibt bestehende Datenlieferpflichten fort und erweitert diese sogar. Zugleich stärkt er staatliche Informations- und Veröffentlichungsstrukturen, ohne sensible Infrastrukturdaten konsequent genug zu schützen. Die **Offenlegung von Netzverläufen** kann dabei Angreifern konkrete Hinweise auf besonders verwundbare Stellen und Zusammenhänge geben und so die **Vorbereitung von Sabotageakten** erleichtern.

Hinzu kommt, dass er zu einem Zeitpunkt vorgelegt wird, zu dem die **gesetzliche Grundlage noch parlamentarisch beraten** wird. Gerade die Regelungen zum **Infrastrukturatlas** dürften im Bundestag noch diskutiert werden, da sie den Schutz kritischer Infrastrukturen und damit die nationale Sicherheit unmittelbar berühren.

Bei der **Deutschen Telekom** haben **Sicherheit und Schutz kritischer Infrastruktur** oberste Priorität, weil ohne sichere und resiliente digitale Infrastrukturen weder Staat noch Wirtschaft und Gesellschaft handlungsfähig sind. Der Unternehmensbereich **Telekom Security steht für Best-in-Class**: Rund 2.000 Experten, ein vollständiges Sicherheitsportfolio und Investitionen von 250 Mio. Euro p.a. bilden die Basis für ein umfassendes Sicherheitsversprechen. Telekom Security sichert sowohl die Telekom als auch externe Kunden mit ihrem Security Operations Center rund um die Uhr ab und arbeitet dabei eng mit Sicherheitsbehörden in Deutschland und der EU zusammen. Die Telekom gewährleistet höchste Resilienz für kritische Infrastrukturen, Managed Services unter Geheimschutzbedingungen, Schutz gegen Cyber-Attacken, Abhörversuche und Datenmanipulation sowie die sichere Nutzung von Cloud Services. Diese **Bemühungen für die Sicherheit der Netze, u.a. auch von Bundesregierung und Landesregierungen, würden durch die Regelungen der geplanten Verordnung unterlaufen** und angesichts der steigenden Bedrohungen durch hybride Angriffe und Sabotageaktivitäten extremistischer Tätergruppen **im Ergebnis zu weniger statt mehr Sicherheit** führen.

Bürokratieabbau und Berichtspflichten-Bremse konsequent umsetzen

Der Entwurf der GGV spiegelt das Ziel der Bundesregierung und speziell des BMDS, im Rahmen der **Staatsmodernisierung** die Unternehmen von Berichtspflichten zu entlasten („**Berichtspflichten-Bremse**"), in keiner Weise wider. Mit dem geplanten **Berichtsentlastungsgesetz** soll die „Beweislast" umkehrt werden: Erhalten bleiben sollen nur Pflichten, deren besondere Erforderlichkeit das jeweilige Ministerium explizit begründen kann. Für künftige Gesetze sollen neue Berichtspflichten grundsätzlich vermieden werden. Ziel soll sein, in einem ersten Schritt mindestens jede vierte dieser Pflichten binnen zwölf Monaten abzuschaffen. Es ist daher dringend erforderlich, die **Berichtspflichten an das Gigabitgrundbuch** in diesem Sinne grundlegend zu überprüfen, zu begründen und zu reduzieren.

Mit dem **MoU „Bestes Netz für Deutschland“** wurde zudem erst im Juni 2026 ein branchenweit abgestimmter Monitoringrahmen für den Netzausbau geschaffen, verbunden mit dem gemeinsamen Ziel, bürokratische Hürden sowie administrative Prozesse abzubauen und zu vereinfachen. Vor diesem Hintergrund ist es umso überraschender, dass der vorliegende Entwurf der Gigabit-Grundbuch-Verordnung diesen Kurs bislang nur unzureichend widerspiegelt und weiterhin auf eine erhebliche Datentiefe und zusätzliche Lieferpflichten setzt.

Besonders deutlich wird dies am Beispiel Mobilfunk: Von **insgesamt 116 abgefragten Parametern entfallen 74 auf Mobilfunk**. Der Mobilfunkbereich macht somit nahezu **zwei Drittel** aller Datenanforderungen der Verordnung aus, **obwohl Ausbauziele durch Versorgungsauflagen vorgegeben und durch deren Monitoring umfänglich begleitet werden**. Hier besteht deutliches Potenzial, Pflichten zu lichten.

An anderer Stelle sollen zwar Infrastrukturen wie Straßenlaternen, Ampelanlagen, Verkehrsschilder, Reklametafeln und Abwasserleitungen künftig von der Datenlieferungsverpflichtung befreit werden, dies entlastet aber nur die Kommunen. Es müssen auch die **Spielräume und Ausnahmeregelungen**, die der europäische Rechtsrahmen für die Datenlieferungen durch die Netzbetreiber zulässt, mit der Verordnung umgesetzt werden, um **bürokratische Lasten auch für Netzbetreiber abzubauen**.

Sensible Infrastrukturdaten schützen und Berichtspflichten abbauen

Aus Sicht der Deutschen Telekom braucht es eine **neue Balance zwischen Transparenz und Sicherheit**. Der bisherige Ansatz folgt noch zu stark dem Leitbild, möglichst viele Infrastruktur- und Verfügbarkeitsinformationen zentral zu erfassen, aufzubereiten und zugänglich zu machen. Dieses Verständnis ist angesichts zunehmender hybrider Bedrohungen, der wachsenden Bedeutung kritischer Telekommunikationsinfrastrukturen und des politischen Ziels eines umfassenden Bürokratieabbaus nicht mehr zeitgemäß. Maßstab muss künftig sein, nur diejenigen Informationen zu erheben, die für eine konkret benannte gesetzliche Aufgabe zwingend erforderlich sind. **Transparenz darf kein Selbstzweck sein**. Dies gilt für folgende Bereiche des Gigabit-Grundbuchs:

- **Infrastrukturatlas**: Die zentrale Erfassung detaillierter Infrastrukturdaten sollte nur insoweit über das europäisch vorgegebene Mindestmaß hinausgehen, als dies dem schnelleren Glasfaserausbau dient: sinnvoll ist daher die Erfassung der Belegung von Leerrohren und die Angabe, ob diese mit Fördermitteln errichtet worden sind. Nicht sinnvoll hingegen ist die Erfassung der Beschaltung einzelner Fasern, weil diese sich täglich ändert und die Erfassung deshalb nicht praktikabel ist. Die **Ausnahmeregelungen für kritische Infrastrukturen** sind umfassend zu nutzen. Das senkt den Aufwand und reduziert in erheblichen Maße Sicherheitsrisiken. Besonders sensible Informationen – etwa zu zentralen Netzknoten und kritischen Netzbereichen – sollten **grundsätzlich von der Erhebung ausgenommen werden**, sofern sie nicht zwingend benötigt werden. Es gilt: Sicherheit vor Transparenz.
- **Sicherheit und Schutz der Daten:** Zugangsbeschränkungen, Zweckbindung und Löschpflichten sind wichtig, reichen aber nicht aus: Sicherheitsrisiken entstehen bereits durch die **zentrale Sammlung sensibler Infrastrukturdaten**. Deshalb müssen Erhebung und Speicherung von vornherein auf das **notwendige Minimum** begrenzt werden. Die Weitergabe sensibler Daten an Dritte muss besonders hohen Anforderungen unterliegen. Es muss nachvollziehbar sein, wer welche Daten zu welchem Zweck erhält; bei sicherheitskritischen Informationen sollte die Weitergabe die Ausnahme bleiben bzw. bereits deren Erhebung und Bündelung in einem IT-Tool unterbleiben.
- **Breitbandatlas**: Die Verordnung schreibt bestehende Datenlieferpflichten weitgehend fort, statt sie **systematisch auf ihre Notwendigkeit zu prüfen und zu reduzieren**. Die Sonderpflicht zur Meldung von **Markt-Nr.-2-Anschlüssen** sollte entfallen, da kundenindividuelle Anschlüsse keine allgemeine Netzverfügbarkeit abbilden, aber zusätzlichen Erhebungsaufwand verursachen und sensible Informationen berühren. § 29 GGV („**Informationswerkzeug**“) sollte ebenfalls gestrichen werden; mit dem Verweis auf die Anbieter-Verfügbarkeitschecks könnte das eigentliche Ziel

bürokratieärmer erreicht werden. Die Vorgaben zu **gültigen Übertragungsbandbreiten** sollten entfallen, da administrativ vorgegebene Korridore für die Versorgungstransparenz nicht erforderlich sind und die tatsächlichen Marktleistungen verzerren können.

- **Mobilfunk:** Die außergewöhnlich hohe Detailtiefe der Mobilfunkdatenabfrage muss überprüft werden und sollte durch einen **maximal reduzierten Kerndatensatz** ersetzt werden. Die **Prognose** der erwarteten 4G- und 5G-Abdeckung für zwölf Monate verursacht zusätzlichen Erhebungs- und Prüfaufwand. Der von Politik und Regulierer geforderte Ausbau wird bereits durch **Versorgungsauflagen und deren Monitoring** engmaschig begleitet. Der **Mehrwert einer solchen Prognose ist nicht erkennbar**. Der über die Auflagenerfüllung hinausgehende bedarfsgetriebene Netzausbau ist Bestandteil des **Infrastrukturwettbewerbs** und **berührt sensible Bereiche**. Außerdem existieren **keine Förderprogramme mehr**, die die Verfügbarkeit dieser Daten erforderlich machen.
- **Liegenschaftsatlas:** Während die Lieferpflichten und das Transparenzniveau hinsichtlich Unternehmensdaten gegenüber dem Status quo teils ausgeweitet werden, steckt der Liegenschaftsatlas als ein aus Branchensicht **wesentlicher Hebel** für die Beschleunigung des Mobilfunknetzausbaus noch immer in den Anfängen. Der Fokus der Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs muss daher auf einer **vollständigen und zügigen Umsetzung des Liegenschaftsatlas** liegen, wenn das Gigabit-Grundbuch eine echte Beschleunigung des Ausbaus bewirken soll.

Vor diesem Hintergrund sehen wir im Verordnungsentwurf folgende im weiteren detailliert aufgeführten **Änderungsbedarfe**:

Problemfelder und Änderungsbedarfe

1. Infrastrukturatlas: Ausnahmen von der Informationsbereitstellung

Angesichts der Bedrohungslage sind die unions- und telekommunikationsrechtlichen Schutzvorkehrungen für Informationen besonders zu beachten, deren unbefugte Kenntnisnahme die nationale Sicherheit, die **Sicherheit kritischer Infrastrukturen** oder die Integrität von Netzen gefährden könnte. § 79 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 Unterabsatz 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 sehen hierfür **Einschränkungen der Bereitstellung** beziehungsweise die **Herausnahme aus der Datenlieferung** vor.

Der Umfang der Informationen sollte auf das beschränkt werden, was tatsächlich nötig ist, um den Anspruch nach Art. 3 sinnvoll nutzen zu können. Genau darauf nimmt Art. 4 Bezug. Um den Zugang sinnvoll zu beantragen, benötigt man neben den bereits vorhandenen Mindestinformationen zwei weitere Informationen, dies ist zum einen die **Verfügbarkeit von Leerrohren**, denn nur wenn solche tatsächlich verfügbar sind, lohnt sich der Aufwand einer direkten Anfrage bei einem Infrastruktureigentümer oder -betreiber. Zum anderen sollte – soweit dies vorhanden ist – auch die Information geliefert werden, ob ein **Leerrohr gefördert errichtet** wurde und damit zusätzlich zum Anspruch nach dem GIA auch die Möglichkeit besteht, einen Anspruch nach § 155 TKG geltend zu machen. Darüberhinausgehende Informationen, zum Beispiel die Beschaltung von einzelnen Glasfasern, dienen nicht der Beantragung nach Art. 3, denn Glasfasern selbst sind von Art. 3 des GIA nicht umfasst. Insoweit sollte auf diese Information verzichtet werden.

Nach § 9 des Entwurfs für die GGV sind jedoch sämtliche Informationen, also auch solche, die sich auf **kritische Infrastrukturen** oder andere sensible Daten beziehen, zunächst in **eigenen Datensätzen** anzulegen und an die zentrale Informationsstelle zu übermitteln. Die Zentrale Informationsstelle soll dann in einem nicht näher definierten Verfahren entscheiden, welche Infrastrukturen nicht der Anzeigepflicht unterliegen. Dies ist aus zwei Gründen nicht mit der Verordnung (EU) 2024/1309 vereinbar: Zum einen sieht die Verordnung in Art. 4 Absatz 6 vor, dass die **Mitgliedstaaten darüber entscheiden sollen, welche kritischen Infrastrukturen den Verpflichtungen nicht unterliegen**. Zum anderen werden dann sowohl durch den Entwurf des TKG als auch die hier vorliegende Gigabit-Grundbuch-Verordnung nicht alle Verpflichtungen

ausgesetzt, sondern nur die Verpflichtung der zentralen Informationsstelle, die entsprechenden Daten zur Verfügung zu stellen. Nicht ausgesetzt werden die Verpflichtungen nach Art 3 (Lieferpflicht) und Art. 5 (Pflicht zur Vor-Ort-Untersuchung). Dies schafft erhebliche und unnötige Sicherheitsrisiken.

Für eine konsequente Reduktion dieser Sicherheitsrisiken, zu der sich die Bundesregierung selbst immer wieder bekennt, ist es notwendig, dass Datensätze und Informationen soweit sie kritischen Infrastrukturen betreffen weder einer Auskunfts-, Vor-Ort-Untersuchungs- noch einer Lieferpflicht an die zentrale Informationsstelle unterliegen. Logischerweise ergibt sich hieraus dann auch der Wegfall der Verpflichtung diese Infrastrukturen nach Art 4. Absatz 1 der Verordnung (EU) 2024/1309 zugänglich zu machen.

Für den Fall, dass trotz obiger Ausführungen weiterhin an einer komplette Lieferpflicht festgehalten wird, sind jedoch Änderungen vorzunehmen, um die Sicherheitsrisiken zu reduzieren. So ist nach dem Entwurf unklar, a) welche Rechtsform die in § 10 Absatz 3 beschriebene Entscheidung der zentralen Informationsstelle des Bundes hat und ob und wie sie der Inhaber der kritischen Infrastruktur eine solche Entscheidung überprüfen lassen kann, wie b) der Schutz der Daten auf Seiten der zentralen Informationsstelle für den Zeitraum der Prüfung sichergestellt wird und c) ob eine erneute Übermittlung von Daten, für die eine Entscheidung für einen Ausnahmetatbestand nach § 10 Absatz 3 festgestellt wurde damit auch von quartalsweisen Lieferverpflichtungen ausgenommen sind.

Zu b): Es fehlen ausdrückliche Vorgaben, die einen Zugriff oder eine Bereitstellung vor der Entscheidung ausschließen. Auch die Löschung nach Anerkennung der Ausnahme sollte ausdrücklich Arbeitskopien, Sicherungen und abgeleitete Daten bei der zentralen Informationsstelle erfassen.

Zu c) Unklar bleibt zudem, ob bereits anerkannte Ausnahmen bei künftigen Lieferungen des aktualisierten Gesamtdatenbestands erneut von den Datenlieferanten übermittelt werden müssen. Die Verordnung sollte deshalb klarstellen, dass solche Daten für die Dauer der anerkannten Ausnahme nicht erneut zu übermitteln sind. Um Sicherheitsrisiken zu reduzieren könnte eine mögliche Ergänzung zu § 10 lauten: „Abweichend von § 9 Absatz 2 und § 12 Absatz 1 sind Infrastrukturdaten, für die eine Ausnahme auf Basis von § 79 Absatz 3 Nummer 1 bis 4 in Verbindung mit Art. 4 Abs. 1 UAbs. 4 der Verordnung (EU) 2024/1309 festgestellt wurde, nicht erneut zu übermitteln."

Die Punkte aus a-c) sind ausdrücklich nur hilfsweise dargestellt. Wie oben dargelegt, ist es unionsrechtlich geboten und aus Sicherheitsinteressen der Bundesrepublik Deutschland auch erforderlich, einen **grundsätzlich anderen Prozess** zur konkreten Identifizierung von **Ausnahmen von der Informationsbereitstellung** zu definieren. Es sollte nicht durch die Zentrale Informationsstelle, sondern **übergeordnet und vorgelagert durch die Bundesregierung** mit Mitwirkung der Betreiber festgelegt werden, welche Daten einen entsprechenden Schutz erfordern. Dadurch entfallen die Sicherheitsrisiken, die durch die Regelungen im Entwurf geschaffen werden.

Kritisch zu sehen ist zudem, dass die Bereitstellung zugangsgeschützter Informationen „systemseitig in einem **Gebietspuffer von bis zu 2,5 Kilometer** ab Gebietsgrenze in jede Richtung erweitert werden" kann (§ 32 Abs. 2). Damit wird die Transparenz weit über den eigentlichen Antrags- und Mitnutzungszweck hinaus und ohne weitere Begründung ausgedehnt. Daher ist der geplante Gebietspuffer abzulehnen.

Diese Ausführungen gelten in gleichem Umfang auch für die **Daten zu Baustellen** nach Art. 6 Absatz2 der Verordnung (EU) 2024/1309.

2. Unklare Verpflichtungen zum Lieferzeitpunkt

In § 12 Absatz 1 verweist der Entwurf für den Zeitpunkt der Datenlieferung an den ISA auf Art. 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2024/1309. In Art. 4 Absatz 3 gibt es jedoch keinen konkreten Lieferzeitpunkt. Vielmehr wird dort erwähnt, dass die Informationen „umgehend" zur Verfügung zu stellen sind. Dieser Begriff bleibt jedoch im konkreten Fall unbestimmt. Er könnte sowohl zu einer täglichen Lieferpflicht als auch zu einer längeren Pflicht führen, wenn eine tägliche Lieferpflicht gar nicht umsetzbar wäre. Dies dürfte für die

meisten Unternehmen in Deutschland und auch für die zentrale Informationsstelle der Fall sein. Die Gigabit-Grundbuch-Verordnung sollte deshalb **klare Lieferfristen für alle Informationsverpflichteten mit angemessen langen Zeitabständen** vorsehen. Andernfalls bleibt die Lieferpflicht eine Interpretation einzelner Unternehmen. Dies könnte im schlimmsten Fall sogar zu einer Wettbewerbsverzerrung führen, wenn nämlich einzelnen Unternehmen von einer sehr kurzen, andere von einer längeren Frist ausgehen und damit unterschiedliche Informationen über die verfügbaren Leerrohre für den Glasfaserausbau zur Verfügung stehen.

3. Schutz sicherheitskritischer Informationen wird nicht konsequent gewährleistet

Der Verordnungsentwurf erkennt die besondere Sensibilität der im Gigabit-Grundbuch zusammengeführten Informationen grundsätzlich an und sieht dafür Zugangsbeschränkungen, Zweckbindungen, Löschpflichten und allgemeine Sicherheitsvorkehrungen vor. Diese Ansätze reichen jedoch nicht aus, um den Schutz sicherheitskritischer Informationen verlässlich zu gewährleisten. Das gilt insbesondere für **detaillierte Angaben zu Telekommunikationsinfrastrukturen, deren Zusammenführung Rückschlüsse auf Netztopologien, zentrale Knotenpunkte und mögliche Schwachstellen** ermöglichen kann.

Die Anforderungen sind zudem uneinheitlich ausgestaltet. Während § 39 für Downloads durch öffentliche Stellen konkrete Bezüge zu BSI-Standards und zum IT-Grundschutz enthält, beschränkt sich § 35 für die zentrale Informationsstelle auf die Pflicht, „alle erforderlichen Maßnahmen“ zur Informationssicherheit zu ergreifen. Eine vergleichbar verbindliche Konkretisierung fehlt. Der Verordnungsentwurf sollte **verbindliche, überprüfbare Mindestanforderungen für sämtliche Stellen** festlegen, die zugangsgeschützte Informationen verarbeiten oder erhalten. Dazu gehören insbesondere rollenbasierte und auf das erforderliche Maß begrenzte Zugriffsrechte, starke Authentisierung, nachvollziehbare Protokollierung und regelmäßige Überprüfung der Berechtigungen, sichere Speicherung und Übermittlung sowie klare Vorgaben zum Umgang mit Sicherheitsvorfällen. Die Anforderungen müssen auch für Auftragnehmer und weitere eingebundene Dritte gelten; ihre Einhaltung sollte durch geeignete Nachweise und regelmäßige Prüfungen abgesichert werden.

Bereits heute kann man im **Beantragungsformular für den Zugang zum Gigabit-Grundbuch** beliebige Unternehmen auswählen, muss aber für die Bewilligung keinerlei Vollmacht, Beauftragung oder ähnliches nachweisen. Damit trägt schon das heutige Portal enorme **Sicherheitsrisiken**, die mit dem Entwurf der Gigabit-Grundbuch-Verordnung beseitigt und nicht perpetuiert werden müssen.

Schließlich sollte die Verordnung sicherstellen, dass Informationen mit erhöhtem Schutzbedarf gar nicht oder nur in einer hinreichend aggregierten beziehungsweise anonymisierten Form bereitgestellt werden. Eine räumliche und zeitliche Begrenzung des Zugangs mindert das Risiko, verhindert aber nicht, dass detaillierte Netzinformationen während der Zugangsphase kopiert, zusammengeführt oder missbräuchlich genutzt werden. Erforderlich ist daher ein **abgestuftes Schutzkonzept**, das den jeweiligen Schutzbedarf der Informationen berücksichtigt und die Zulieferung sowie den Zugriff auf besonders sensible Angaben auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt.

Um Aufwand zur Informationsbereitstellung zu vermeiden, sollte es möglich sein, bestimmte an das Gigabit-Grundbuch gelieferte Informationen für einzelne durch den Lieferanten der jeweiligen Information bestimmte Nachfrager zum Download anzubieten. Zusätzlich müssen alle Berechtigungen und Abfragen auch für den Lieferanten der Information im Gigabit-Grundbuch einsehbar sein. Darüber hinaus sollte grundsätzlich ein Zugang zu den eigenen Daten zur Überprüfung der Anzeige für andere Nachfrager zur Verfügung stehen.

4. Breitbandatlas: Verpflichtende Lieferung von Markt Nr. 2-Anschlüssen gemäß § 19 und Anlage 2 ist zu streichen

Die in Anlage 2 vorgesehene Pflicht, bestimmte über Markt Nr. 2 mit Glasfaser versorgte Adressen als FTTB zu melden, ist aus mehreren Gründen **klar abzulehnen** und **sollte gestrichen werden**.

Der Verordnungsentwurf macht insoweit selbst eine Ausnahme von seinem Grundsatz, wonach Angaben zu Markt Nr. 2 im **Geschäftskundenbereich grundsätzlich nicht notwendig** sind (siehe Anlage 2 Abschnitt 1.1.3). Demnach könnten sich die Angaben im Geschäftskundenbereich auf die Versorgung mittels Massenmarktprodukten beschränken.

Die Erfassung solcher Informationen liefert keinen belastbaren zusätzlichen Erkenntnisgewinn über die tatsächliche Netzverfügbarkeit in Deutschland. Bei Markt Nr.-2-Produkten handelt es sich typischerweise um **kundenindividuell realisierte Geschäftskundenanschlüsse**. Solche Produkte sind mit einer adressbezogenen Massenmarktverfügbarkeit nicht gleichzusetzen. Sie können grundsätzlich in weiten Teilen Deutschlands mittels individueller Nachfrage, technischer Machbarkeit und entsprechender Zahlungsbereitschaft realisiert werden. Die Meldung einzelner bereits realisierter Anschlüsse als FTTB würde daher in erster Linie die tatsächliche Nachfrage und Inanspruchnahme durch einzelne Kunden abbilden, nicht jedoch die allgemeine Verfügbarkeit dieser Technologie.

Die Abfrage berührt **sensible und vertrauliche Informationen über individuelle Geschäftskundenbeziehungen** und es können insbesondere bei Krankenhäusern **sicherheitsrelevante Einrichtungen** betroffen sein. Die in der Verordnung geplante systematische zentrale Erfassung bzw. Veröffentlichung entsprechender Anschlussinformationen ist daher abzulehnen.

Unabhängig von den massiven **grundsätzlichen Bedenken hinsichtlich Sensibilität und Kritikalität** ist zu berücksichtigen, dass entsprechende Informationen in der erforderlichen Form gar **nicht vorliegen**. Mutmaßlich dürfte dies auch für andere Unternehmen gelten, die in diesem Bereich tätig sind. Insbesondere ließe sich aus den vorhandenen technischen und vertrieblichen Daten nicht ohne Weiteres ableiten, welchem **konkreten Nutzungszweck ein bestimmter individueller Anschluss** dient. Eine entsprechende Zuordnung müsste – soweit überhaupt möglich – aus unterschiedlichen Systemen und Vertragskonstellationen nachträglich hergeleitet werden. Diese lässt sich **nicht mit vertretbarem Aufwand** als standardisierte, wiederkehrende Datenlieferung generieren.

Der Breitbandatlas sollte sich auf standardisiert verfügbare Massenmarkt- und Versorgungsinformationen konzentrieren, die belastbare Aussagen über die allgemeine Netzverfügbarkeit ermöglichen. **Die Abbildung kundenindividueller Markt-Nr.-2-Anschlüsse vermischt dagegen Verfügbarkeit mit individueller Inanspruchnahme. Die entsprechenden Regelungen in § 19 und Anlage 2 sind daher zu streichen.**

5. Breitbandatlas: Kein Transparenzdefizit in Deutschland – Informationswerkzeug nach § 29 GGV zu streichen

Die in § 29 GGV vorgesehene Ausgestaltung eines Informationswerkzeugs **geht über eine sachgerechte Transparenzfunktion hinaus**. Der Verordnungsentwurf sieht vor, die Netzverfügbarkeit kartenbasiert und differenziert nach Betreibern, Bandbreiten und Technologien bereitzustellen; im Mobilfunk soll dies betreiberspezifisch bis auf Rasterzellen in der Dimension 100x100 Metern erfolgen. Darüber hinaus soll die zentrale Informationsstelle weitere Informationen, etwa zur Netzqualität und zu qualifizierten Messungen, ergänzen können, sofern dies die Auswahl des Betreibers erleichtert. Die Begründung stellt ausdrücklich darauf ab, potenzielle Kunden bei der Auswahl eines Netzbetreibers zu unterstützen.

Damit entwickelt sich das Gigabit-Grundbuch zunehmend in Richtung eines **betreiberspezifischen Vergleichs- und Auswahlwerkzeugs**. Kritisch zu sehen ist, dass die detaillierte öffentliche Aufbereitung zusätzliche **Anforderungen an Datentiefe, Aktualität und Vergleichbarkeit** auslösen und damit mittelbar **weitere Berichtslasten** bei den Unternehmen verstetigen kann. Eine solche Funktion ist auch weder für die Herstellung grundlegender Versorgungstransparenz erforderlich noch sollte der Staat ohne nachgewiesene Notwendigkeit in einen Bereich eintreten, in dem bereits **vielfältige Informations- und Vergleichsangebote des Marktes** bestehen.

Der europäische Rechtsrahmen knüpft gemäß Art. 22 Abs. 6 EECC die Bereitstellung eines behördlichen Informationswerkzeugs für Endnutzer daran, dass entsprechende **Informationswerkzeuge am Markt nicht**

verfügbar sind. Der vorliegende Verordnungsentwurf als auch der TKG-Entwurf übernehmen diesen Subsidiaritätsgedanken bislang nicht.

Hinzu kommt, dass der Informationszweck **bereits durch § 28 GGV erfasst** wird. Danach veröffentlicht die zentrale Informationsstelle die Informationen über die örtliche Verfügbarkeit öffentlicher Telekommunikationsnetze auf der Internetseite des Gigabit-Grundbuchs. § 28 GGV stellt die für Endnutzer und Öffentlichkeit erforderliche Versorgungstransparenz insofern bereits hinreichend sicher.

§ 29 GGV ist daher zu streichen. Das vom Verordnungsgeber verfolgte Ziel, Endnutzern die Auswahl eines passenden Anbieters zu erleichtern, könnte auf **möglichst bürokratiearme Weise** erreicht werden, indem der Breitbandatlas auf die jeweilige konkrete Verfügbarkeitsabfrage des Anbieters verweist.

6. Breitbandatlas: § 19 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 sowie Anlage 2 Abschnitt 1.1.2 ist zu streichen (gültige Übertragungsbandbreiten)

Die vorgesehene Pflicht zur Übermittlung „gültiger Übertragungsbandbreiten je Technologie“ führt eine zusätzliche, **administrativ vorgegebene Kategorisierung von Produktleistungen** in die Datenlieferung ein. Nach Anlage 2 müssen die tatsächlichen minimalen und maximalen Produktwerte nicht nur gemeldet, sondern an die auf der Internetseite des Gigabit-Grundbuchs festgelegten Wertebereiche je Technologie angepasst werden; überschreitet die tatsächliche maximale Übertragungsrate den vorgegebenen Korridor, ist lediglich der administrativ zulässige Höchstwert anzugeben.

Dies ist aus unserer Sicht **für die Abbildung der Netzverfügbarkeit weder erforderlich noch sachgerecht**. Produktbandbreiten sind Teil der dynamischen unternehmerischen Produktgestaltung und können sich unabhängig von vorgegebenen Kategorien weiterentwickeln. Starre Wertebereiche könnten eine unverfälschte Darstellung der tatsächlichen Marktverhältnisse erschweren und zusätzlichen Prüf- und Anpassungsaufwand erzeugen. Dies zeigt sich bereits bei einzelnen DSL-Produkten, bei denen eine tatsächlich höhere garantierte Mindestbandbreite nicht ohne Weiteres in den vorgegebenen Korridor passt.

Beispielsweise zeigt sich beim Produkt DSL/VDSL 16, dass die tatsächliche minimale Downloadgeschwindigkeit von 6,304 Mbit/s oberhalb der vorgegebenen Obergrenze von 5 Mbit/s liegt, während die minimale Uploadgeschwindigkeit von 0,704 Mbit/s die vorgegebene Untergrenze von 1 Mbit/s unterschreitet

Im Übrigen kann diese Vorgabe im **Widerspruch mit Vorgaben der GGV an anderer Stelle** stehen. Denn Anlage 2 Abschnitt 1.1.2 regelt ebenso, dass alle übermittelten Werte „den Angaben im Produktinformationsblatt (des jeweils leistungsstärksten Tarifs) gemäß § 1 Absatz 2 Nr. 5 TK-Transparenzverordnung entsprechen“ müssen. Werte, die entsprechend der GGV geändert werden müssten, stünden dann möglicherweise nicht mehr in Einklang mit den Werten in den Produktinformationsblättern.

Der Breitbandatlas sollte vielmehr die tatsächlich angebotenen bzw. zugesicherten Leistungswerte abbilden, ohne diese durch zusätzliche administrative Technologiekorridore zu begrenzen.

Aus den vorgenannten Gründen sollte die entsprechende Pflicht in § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 sowie in Anlage 2 Abschnitt 1.1.2 daher gestrichen werden.

7. Breitbandatlas: Keine dynamischen Verweise auf materielle Datenlieferpflichten außerhalb der Verordnung

Inhalt und materieller Umfang der Datenlieferpflichten sollten in der Verordnung ausgestaltet werden. Dynamische **Verweise auf außerhalb der Verordnung veröffentlichte Vorgaben sollten unterbleiben**, um Rechtssicherheit und Normenklarheit zu gewährleisten. Dies betrifft insbesondere § 19 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GGV, wonach die zu meldenden Übertragungsbandbreiten den „auf der Internetseite www.gigabitgrundbuch.bund.de veröffentlichten Anforderungen“ entsprechen müssen. Anlage 2 Ziff. 1.1.2 konkretisiert dies dahingehend, dass ein gesondertes Dokument mit den „gültigen Übertragungsbandbreiten je Technologie“ auf der Internetseite des Gigabit-Grundbuchs veröffentlicht wird. Auch § 3 Abs. 1 sieht vor, dass die

zentrale Informationsstelle die technischen Spezifikationen auf der Internetseite veröffentlicht; die Begründung stellt darüber hinaus ausdrücklich klar, dass die Anforderungen auf der Internetseite weiter erläutert werden können.

Für die datenliefernden Unternehmen bedeutet dies, dass sie neben der Verordnung selbst auch **laufend nachgelagerte Veröffentlichungen und Aktualisierungen auf der Internetseite beobachten müssen**, soweit diese für ihre Datenlieferpflichten relevant sind. Das erschwert die Rechtsklarheit und die verlässliche Planbarkeit der erforderlichen Datenprozesse. Besonders kritisch ist dies, wenn über einen solchen Verweis nicht lediglich technische Bedienungs- oder Formatfragen, **sondern inhaltlich relevante Anforderungen an die zu liefernden Daten festgelegt werden**.

Vor dem Hintergrund des politischen **Ziels des Bürokratieabbaus** ist eine solche zusätzliche laufende Beobachtungs- und Anpassungspflicht nicht sachgerecht. Die ohnehin umfangreichen Datenlieferpflichten sollten für die Unternehmen nicht nur auf das notwendige Minimum reduziert werden. Materielle Anforderungen an Inhalt und Umfang der verbindlichen Datenlieferpflichten sind abschließend, transparent und dauerhaft nachvollziehbar **in der Verordnung und nicht etwa durch eine Änderung einer Internetveröffentlichung zu regeln**.

8. Mobilfunk

Als milderes und zur Erreichung des Zwecks ausreichendes Mittel schlagen wir vor, die **Datenlieferung** auf **aggregierte Gesamtdatenraten im Down- und Uplink** sowie ein **reduziertes Set** der für die gesetzlich vorgesehenen Zwecke erforderlichen **Qualitätsparameter** zu beschränken. Eine gesonderte Ausweisung der Datenraten je Frequenzband sowie zusätzliche Angaben zu Carrier Aggregation, Dual Connectivity, Ankerbändern und umfangreichen Parametrisierungs- und Validierungsdaten sind dafür nicht erforderlich. Für die Überwachung der Mindestversorgung genügt zudem die **Mitteilung, ob die maßgeblichen Mindestwerte erreicht werden**. Mit diesen Angaben kann die Bundesnetzagentur die gebiets- und haushaltsbezogene Übersicht über die örtliche Verfügbarkeit und Dienstequalität erstellen, ohne die Betreiber mit der Erhebung und Prüfung technischer Detaildaten zu belasten, deren Erforderlichkeit für diesen Zweck nicht dargelegt ist.

9. Liegenschaftsatlas / § 83 TKG

Während die Lieferpflichten und das Transparenzniveau hinsichtlich Unternehmensdaten gegenüber dem Status quo zum Teil noch ausgeweitet werden, steckt der Liegenschaftsatlas als ein aus Branchensicht **wesentlicher Hebel für die Beschleunigung insbesondere des Mobilfunknetzausbaus** noch immer in den Anfängen. Der Fokus der Weiterentwicklung des Gigabit-Grundbuchs muss daher auf einer **vollständigen und zügigen Umsetzung** des Liegenschaftsatlas liegen, wenn das Gigabit-Grundbuch eine echte Beschleunigung des Netzausbaus bewirken soll.

Die in § 15 des Verordnungsentwurfs vorgesehenen Informationen sind für diesen Zweck um die Information zu ergänzen, ob auf dem Grundstück ein **Stromanschluss** vorhanden ist. Zwar sieht die Tabelle 3 in der Anlage 1 diese Information als Angabe vor, allerdings als rein freiwillige Angabe. Sie sollte jedoch eine **Pflichtangabe** werden, indem sie in § 15 als Pflichtinformation aufgenommen wird. Diese Information ist für die Planung des Mobilfunknetzausbaus und die Bewertung der Nutzbarkeit des Grundstücks hilfreich, da ein vorhandener Stromanschluss den Mobilfunknetzausbau beschleunigen kann.